



Lizenzvereinbarung Ugra/Fogra Medienkeil CMYK V3.0[©]

zwischen

Ugra
Lerchenfeldstr. 5, 9014 St. Gallen,
nachfolgend Lizenzgeber [LG] genannt,

– einerseits –

und

dem Erwerber der Software, nachfolgend
Lizenznehmer [LN] genannt, – anderer-
seits –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Software-
Lizenzvertrages ist die ausgelieferte
Software inkl. Beilagen. Hierzu gehören
auch alle dem LN später vom LG überlas-
senen Weiterentwicklungen [Up-Dates]
dieser Software. Der LG ist berechtigt,
jedoch nicht verpflichtet, Weiterentwick-
lungen der Software nach eigenem
Ermessen zu erstellen.

§ 2 Lizenz

Der LG gewährt dem LN für die Dauer
dieses Vertrages eine einfache Lizenz, die
Software auf einem einzelnen Computer-
system an einem Ort seiner Wahl zu
benutzen. Ist dieses einzelne Computer-
system ein Mehrbenutzersystem, so gilt
dieses Nutzungssystem für alle Benutzer
dieses einen Systems.

Der LN darf die Software in körperlicher
Form [d. h. auf einem Datenträger abge-
speichert] von einem Computersystem
auf ein anderes übertragen, vorausge-
setzt, dass die Software immer nur auf
einem einzelnen Computersystem be-
nutzt wird.

Dem LN ist dagegen untersagt, die Soft-
ware über ein Netz oder einen Daten-
übertragungskanal von einem Computer-
system auf ein anderes zu übertragen.

Der LN darf die Software nicht abändern,
übersetzen, zurückentwickeln oder von
der Software abgeleitete Werke erstellen.
Dem LN ist ferner untersagt, die
Software ganz oder teilweise in ur-
sprünglicher oder abgeänderter Form
oder in mit anderer Software zusammen-
gemischter oder in anderer Software
eingeschlossener Form zu kopieren oder
in sonstiger Weise zu vervielfältigen. Die
Herstellung einer einzigen Sicherungskopie
durch den LN ist zulässig.

Weiterhin ist anzumerken, dass jegliche
Modifikationen und/oder Entnahmen von
Sequenzen des Codes wie auch der Soll-
werte der Excel-Datei sowie deren Nut-
zung, Weitergabe oder Vermarktung
ohne vorherige schriftliche Zustimmung
von Seiten der Ugra nicht gestattet sind
und einen Bruch des Lizenzvertrages
darstellen.

§ 3 Übertragung und Unterlizenzen

Der LN ist nicht berechtigt, die Lizenz an
Dritte zu übertragen, Unterlizenzen zu
erteilen oder die Software in sonstiger
Weise Dritten nutzbar zu machen, sofern
nicht der LG zu einer Übertragung der
Software auf den Dritten seine ausdrück-
liche Zustimmung erteilt.

§ 4 Schutzpflichten

Der LN verpflichtet sich, die lizenzierte
Software ohne ausdrückliche Zustim-
mung des LG in keiner Weise zu verän-
dern. Der LN verpflichtet sich ferner, die
lizenzierte Software gesichert aufzube-
wahren, so dass ein Zugang Nichtberech-
tigter und insbesondere ein Kopieren
verhindert wird. Im Falle der Anfertigung
einer Sicherungskopie hat der LN auf der
Sicherungskopie den Urheberrechtsver-
merk der Ugra anzubringen bzw. ihn
darin aufzunehmen.

§ 5 Begleitdokumentation

Der LG stellt dem LN eine Begleitdok-
umentation in Form eines Handbuchs zur
vertragsgegenständlichen Software zur
Verfügung. Der LN ist nicht berechtigt,
die Begleitdokumentation vollständig
oder auszugsweise in irgendeiner Weise
zu vervielfältigen.

§ 6 Inspektionsrecht

Der LN räumt dem LG das Recht ein, die
Einhaltung der Vertragspflichten des LN
im Betrieb des LN selbst oder durch Dritte
zu überprüfen.

§ 7 Gewährleistung

Sollte die lizenzierte Software fehlerhaft
sein, so kann der LN Ersatzlieferung
während einer Gewährleistungszeit von 6
Monaten ab Lieferung verlangen. Er muss
dazu die fehlerhafte Software einschließ-
lich einer eventuell angefertigten Siche-
rungskopie, die überlassene Begleitdok-
umentation sowie eine Kopie der Rech-
nung bzw. Quittung an den LG oder an
den Händler, von dem die Software
bezogen wurde, zurückgeben.

Wird ein Fehler nicht innerhalb angemes-
sener Frist durch eine Ersatzlieferung
beheben, so kann der Erwerber
nach seiner Wahl Vergütung in Geld
oder Rückgängigmachung des Vertrages
verlangen.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

1 Die lizenzierte Software ist eine Stan-
dardsoftware. Der LG kann infolgedes-
sen nicht garantieren, dass die lizen-
zierte Software den Bedürfnissen des
LN entspricht. Er kann ferner wesens-
gemäß nicht dafür haften, dass die li-
zenzierte Software fehlerfrei ist oder
dass sich etwaige Fehler korrigieren
lassen. Der LG haftet infolgedessen
auch nicht für mittelbare Schäden oder
Folgeschäden aufgrund von Fehlern
der lizenzierten Software.
Die Haftung des LG beschränkt sich auf
eine Haftung für arglistiges Verschwei-
gen von Mängeln.

2 Dem LG sind keine Rechte Dritter
bekannt, die der Verwendung der
Software durch den LN entgegenste-
hen. Der LG haftet jedoch nicht dafür,
dass die lizenzierte Software frei von
Rechten Dritter ist.

Falls bei vertragsgemäßer Verwendung
der lizenzierten Software gegen den LN
durch Dritte Rechte geltend gemacht
werden, wird der LG dem LN auf dessen
Wunsch und dessen Kosten jede mögliche
Unterstützung zur Abwehr der gegen
den LN geltend gemachten Ansprüche
gewähren.

§ 9 Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit
abgeschlossen. Der LN kann das Vertrags-
verhältnis jederzeit mit sechsmonatiger
Kündigungsfrist zum Ende eines Kalen-
derjahres kündigen.

§ 10 Vertragsbedingungen

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist
beiden Vertragsparteien insbesondere
dann möglich,

- 1 wenn der LN die lizenzierte Software
auf mehreren Computersystemen be-
nutzt,
- 2 wenn der LN die lizenzierte Software in
sonstiger Weise unzulässig kopiert,
- 3 bei sonstigen Verstößen einer Ver-
tragspartei gegen eine wesentliche
Vertragspflicht und fruchtlosem Ablauf
einer Frist von 10 Tagen nach Abmah-
nung durch die andere Partei.

§ 11 Rechte nach Vertragsende

- 1 Alle Rechte des LN zur Benutzung der
überlassenen Software enden bei Be-
endigung des Vertragsverhältnisses.
- 2 Der LN verpflichtet sich, binnen einer
Woche nach Beendigung des Vertrags-
verhältnisses die überlassene Software,
die möglicherweise gefertigte Siche-
rungskopie sowie alle die Software
betreffenden Unterlagen, insbesondere
die mitgelieferte Dokumentation, zu
vernichten.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages
unwirksam sein oder werden oder der
Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt
die Rechtswirksamkeit der übrigen Be-
stimmungen hiervon unberührt. Anstelle
der unwirksamen oder fehlenden Be-
stimmung gilt eine wirksame Bestim-
mung als vereinbart, die der von den
Parteien gewollten wirtschaftlich am
nächsten kommt.

§ 13 Änderung des Vertrages

Jede Änderung dieses Vertrages bedarf
zur Wirksamkeit der Schriftform. Neben-
abreden zu diesem Vertrag sind nicht
getroffen worden.

§ 14 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag
wird bei LN mit Sitz außerhalb der
Schweizerischen Eidgenossenschaft die
Zuständigkeit der Patentstreitkammer
des LG München I vereinbart, es findet
hierfür das Recht der Bundesrepublik
Deutschland Anwendung.
Für LN mit Sitz in der Schweizerischen
Eidgenossenschaft wird die Zuständigkeit
des Handelsgerichts St. Gallen vereinbart,
es findet das Recht der Schweizerischen
Eidgenossenschaft Anwendung.